

8. Was ist unter einem „kirchlichen Bittgang“, insbesondere im Sinne von § 10 des preussischen Vereinsgesetzes, zu verstehen? Zum Begriffe von Um- oder Aufzug und Versammlung.

Preuß. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 (PrVerG.) — GZ.

S. 277 — §§ 9 u. 10.

Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (RVerG.) — RGBl. S. 151 —
§ 24.

IV. Straffenat. Urf. v. 19. März 1912 g. F. u. Gen. IV 1144/11.

I. Landgericht Gnesen.

Gründe:

„Dem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft war . . . der Erfolg nicht zu versagen.“

Die Strafkammer erblickt in der am 10. August 1910 vor dem Denkmale des heiligen Laurentius auf dem Marktplatz in Kl. unter Leitung des Küsters der katholischen Kirche abgehaltenen Veranstaltung, bei der von der versammelten Menge fromme Lieder gesungen und Gebete verrichtet wurden und die bei ihrer von der Kanzel erfolgten Ankündigung als „Laienandacht“ bezeichnet war, einen kirchlichen Bittgang im Sinne von § 10 PrVerG., zu dem, weil er in der hergebrachten Art stattgefunden habe, nach dieser durch § 24 Abs. 1 RVerG. aufrechterhaltenen Vorschrift eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich gewesen sei. Der erste Richter stellt hierbei den von der Verordnung umfaßten Begriff des „Bittganges“ im wesentlichen dahin fest, daß darunter eine im Gegensatz zur Prozession und Wallfahrt der Mitwirkung des Klerus nicht bedürfende Veranstaltung auf kirchlicher Grundlage zu verstehen sei, bei der eine Anzahl von Personen sich vereinigen, um gemeinsam unter Beobachtung gottesdienstlicher Formen öffentlich und unter freiem Himmel in einem Aufzug oder in einer Versammlung aus irgendwelchem Anlasse Gott oder die Heiligen im Gebet um einen bestimmten Erfolg anzufragen.

In dieser Begriffsbestimmung ist zunächst schon unklar, was mit den Worten „auf kirchlicher Grundlage“ gemeint ist. Sollte damit auf die an einer anderen Stelle des Urteils gemachte Ausföhrung Bezug genommen werden, daß jedes auf die Erhaltung und Belebung religiöser Gesinnung gerichtete Bestreben, weil es zugleich dem Bestande, der Fortentwicklung und Hebung des Ansehens der Kirche selbst zugute komme, ein kirchliches sei, so mag auf sich beruhen, ob dem überhaupt und namentlich im Hinblick auf die hier fragliche vereinsrechtliche Vorschrift beizutreten und nicht vielmehr anzunehmen wäre, daß diese unter den „kirchlichen“ Prozessionen, Bittgängen und Wallfahrten nur solche verstanden wissen will, die

von der Kirche als Kultushandlungen, sei es allgemein vorgeschrieben, sei es besonders veranstaltet werden. Denn dies ist nach den getroffenen Feststellungen im vorliegenden Falle unbedenklich dadurch geschehen, daß die Ansage von der Kanzel herab erfolgte und die Kirche insofern mitwirkte, als sie zur feierlicheren Ausgestaltung der Andacht am Denkmale Herzen und Laternen anzünden und die Andacht durch den Küster als Diener der Kirche leiten ließ.

Unzweifelhaft falsch ist dagegen die Annahme des ersten Richters, daß die Wallfahrt im Gegensatz zum Bittgang stets der Beteiligung des Klerus bedürfe. Diese Auffassung widerspricht sowohl der Tatsache, daß Wallfahrten nach Gnadenorten und zu Gnadenbildern auch von einzelnen Personen unternommen werden, als den Geboten des Kirchenrechts, worin bloß die Einholung der Billigung des Bischofs oder Pfarrers und die Erfüllung gewisser Kultushandlungen vor Antritt der Wallfahrt vorgeschrieben, und, wenn sich an einer solchen eine größere Anzahl von Personen beteiligt, die Führung durch einen Geistlichen zwar als wünschenswert, keineswegs aber als notwendig bezeichnet ist (vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, 1888, Bd. 4 S. 237. 238).

Erscheinen bereits diese Erwägungen geeignet, Bedenken wachzurufen, ob die vom ersten Richter gegebene Begriffsbestimmung des Bittganges auf durchweg einwandfreier Grundlage ruht, so müssen die Bedenken noch dadurch verstärkt werden, daß die Strafkammer davon abgesehen hat, für ihre Ansicht irgendwie auf kirchenrechtliche Bestimmungen Bezug zu nehmen. In der Tat findet diese denn auch in den bedeutendsten Lehrbüchern des Kirchenrechts, soweit sie sich mit der Frage befassen, und in den daselbst angegebenen Quellen nicht nur keine Unterstützung, sondern geradezu Widerlegung, indem die Bittgänge daselbst nicht, wie der erste Richter will, in einen Gegensatz zu den Prozessionen gestellt, vielmehr unter der Bezeichnung „supplicationes“ oder „rogationes“, welche die kirchlichen Oberen sei es in regelmäßiger Wiederkehr, sei es aus besonderen Anlässen anordnen können, als processiones ordinariae und extraordinariae zu diesen gerechnet werden.¹

¹ Vgl. *Rituale romanum*, herausg. auf Anordnung des Papstes Benedict XIV., Rom 1752, Tit. IX c. 1, n. 1. 8. 9; c. 6, 7, 10, 11, 14; Hinschius a. a. O., S. 221 ff., auch S. 149 bei N. 5; Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts

Dementsprechend werden als „Prozessionen“ unter geistlicher Leitung veranstaltete feierliche Umgänge, Um- oder Aufzüge zu gottesdienstlichen Zwecken, insbesondere um Gott zu danken oder seine Hilfe zu erflehen, angesehen und erstere gemeinhin „Prozessionen“, letztere „Bitt- oder Kreuzgänge“ genannt.¹

Hiernach hat eine gottesdienstliche Veranstaltung, um ein Bittgang zu sein, zur Voraussetzung, daß sie die Erbitung göttlicher Hilfe bezweckt, von den berufenen Organen der Kirche angeordnet ist, von der Geistlichkeit geleitet wird und als Umzug innerhalb oder außerhalb der Kirche stattfindet. Ein Um- oder Aufzug liegt aber dann vor, wenn eine Menschenmenge vereint und in einer Weise sich fortbewegt, welche sie als eine geschlossene und in sich bewußt verbundene erscheinen läßt, und, wenn dies öffentlich erfolgt, auch den Verkehr und die Ordnung zu gefährden geeignet ist (vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze des Deutschen Reichs 4. Aufl. Bb. 1 S. 36, Anm. 6a zu § 7 RVerG.). Es ist sonach unzutreffend, wenn der erste Richter meint, der Bittgang bedürfe keiner Mitwirkung des Klerus und könne auch als Versammlung äußerlich in die Erscheinung treten, also als bloßes Zusammensein und Zusammenhalten einer größeren Personenmehrheit, die sich an einem bestimmten Orte zu bewußt gemeinsamen, hier gottesdienstlichen Zwecken, eingefunden hat (vgl. Stenglein a. a. O., S. 7 Anm. 15 zu § 1 RVerG.; Entsch. des RG.'s in Straff. Bb. 21, S. 71. 73). Dieser Auffassung steht übrigens schon die sprachliche Bedeutung des Wortes „Bittgang“ entgegen, die naturgemäß auf ein während des Gehens erfolgendes Bitten hinweist; mag dabei auch die Bewegung durch

6. Aufl. (1909) S. 408 U. 9; Feiner, Katholisches Kirchenrecht 5. Aufl. (1909) Bb. 2 S. 367; Weßer u. Welte, Kirchenlexikon, 1. Aufl. Bb. 2 (1848) S. 39, 2. Aufl. Bb. 2 (1883) S. 394; Theologisches Universal-Lexikon 1874 Bb. 1 S. 100.

¹ Vgl. außer bei den vorgenannten Schriftstellern a. a. O. noch v. Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (1886) S. 342, 344, der sie als eine äußere, von der Kirche ausgehende und von ihr gehandhabte Form der Gottesverehrung, als Kultusakte im weiteren Sinne bezeichnet; Fergentörther, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 2. Aufl. (1905) S. 657; Friedberg u. a. O. S. 402; Weßer u. Welte a. a. O. 1. Aufl. Bb. 8 (1852) S. 303 ff., 2. Aufl. Bb. 10 (1897) S. 448.

Ruhepausen, z. B. zwecks Anhörens von Ansprachen oder Vornahme sonstiger Ceremonien unterbrochen werden.

Nach alledem hat die Strafkammer die am 10. August 1910 auf dem Marktplatz zu Kl. vor dem Standbilde des heiligen Laurentius ohne geistliche Leitung und nicht in der Form eines Umzugs abgehaltene Feier rechtsirrig dem Begriff des Bittganges unterstellt, während es sich bei ihr lediglich um eine vom Pfarrer angeordnete und von ihm selbst als solche bezeichnete öffentliche „Gaiendandacht“ unter freiem Himmel handelte, eine Verkenmung des grundlegenden Begriffs, die schon an sich zur Aufhebung des Urteils hinsichtlich der Angeklagten F. und H. führen muß.

Zu dem gleichen Ergebnis, und zwar für den Fall, daß man die erstrichterliche Bestimmung der Erfordernisse eines Bittganges als der rechtlich begründeten Auffassung der katholischen Kirche entsprechend zu erachten hätte, führt ferner die Erwägung, daß § 10 PrVerG. unter kirchlichen Bittgängen jedenfalls nur solche versteht, die in der Form eines öffentlichen Aufzugs stattfinden. Dies folgt zunächst schon daraus, daß der § 10 überhaupt nur von öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen handelt und sie den in § 9 erwähnten genehmigungspflichtigen öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel gleichstellt, und daß er bei Einholung der Genehmigung die Angabe des beabsichtigten Weges vorschreibt. Hätten daher Bittgänge in der Gestalt der genannten Versammlungen gleichfalls von vorgängiger Genehmigung und sogar Anzeige befreit sein sollen, so hätte dies — was nicht geschehen ist — in einer Weise ausgesprochen werden müssen, die unzweideutig erkennen ließ, daß sich die Ausnahme auch auf § 9 beziehen solle. Dies mit der Strafkammer im Wege der Auslegung ergänzen zu wollen, ist schon deshalb unzulässig, weil Ausnahmebestimmungen einschränkend und nicht ausdehnend auszulegen sind. Zu Bedenken in dieser Hinsicht könnte auch die Erwägung keinen Anlaß geben, daß es gewissermaßen folgerwidrig erscheine, öffentliche Veranstaltungen der Kirche unter freiem Himmel zwecks gemeinsamer Anrufung Gottes im Gebete zwar als Aufzug, nicht aber ohne Vorhandensein der Merkmale eines solchen in der weniger auffallenden und anspruchsvollen Form der bloßen Versammlung von vorheriger Genehmigung und

Anzeige für befreit zu erklären. Vielmehr müßte die Möglichkeit einer solchen Annahme gerade umgekehrt der Ansicht zur Stütze gereichen, daß die erstriechterliche Begriffsbestimmung von der Verordnung insoweit als nicht zutreffend abgelehnt wird. Auch die Zusammenstellung mit den Prozessionen und Wallfahrten, welche letztere selbstverständlich ebenso nur als öffentliche Aufzüge für die vereinsrechtliche Regelung Bedeutung haben können, namentlich aber mit den Leichenbegängnissen und Zügen der Hochzeitsversammlungen, spricht für die hier vertretene Auffassung.

Vor allem wird diese jedoch durch die Entstehungsgeschichte der Verordnung als richtig erwiesen. Der am 8. März 1848 der II. Kammer zur Beratung vorgelegte „Gesetzentwurf, betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes“ bestimmte in § 15, daß Versammlungen der Genehmigung bedürfen, wenn sie auf öffentlichen Plätzen in Städten . . . oder auf Straßen stattfinden sollen. Durch § 16 werden sodann diesen Versammlungen öffentliche Aufzüge gleichgestellt und unter den zugelassenen Ausnahmen heißt es: „Auch bei kirchlichen Prozessionen bedarf es der vorherigen Anzeige oder Genehmigung nicht, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden.“ Die beigegebenen Motive bemerken hierzu, es sei vorbehalten, daß die Bestimmungen (gemeint sind §§ 15 und 16) sich nicht auf solche Aufzüge erstrecken, welche dem kirchlichen . . . Leben angehören und in der an jedem Orte hergebrachten Weise stattfinden sollen (vgl. Sten. Ber. II. Kammer 1849 S. 120. 121). Die Kommission der II. Kammer schlug dann die ausdrückliche Erwähnung der Wallfahrten und Bittgänge neben den kirchlichen Prozessionen vor und fügte hinzu, sie habe es für angemessen gehalten, in betreff kirchlicher Aufzüge, wenn diese in der hergebrachten Weise erfolgen, billige Ausnahmen zuzulassen (vgl. Sten. Ber. II. Kammer 1849/50 Bd. 5 S. 2774). Die Beratung des Entwurfs wurde durch die am 27. April 1849 erfolgte Auflösung der II. Kammer unterbrochen und demnächst die den Gegenstand regelnde Verordnung vom 29. Juni 1849 erlassen (G.S. S. 221 f.), deren § 11 Abs. 2 dem Wunsche der Kommission entsprechend gefaßt und sodann in die Verordnung vom 11. März 1850 § 10 Satz 3 unverändert übergegangen ist (vgl. Großhuff, Preuß. Strafgesetze 2. Aufl. S. 71 Art. 6 zu § 10 der Verordnung;

Disco, Die deutschen Vereinsgesetze 2. Aufl. S. 10). Hieraus erhellt klar, daß die Ausnahmen von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht lediglich für kirchliche Aufzüge, nicht aber für öffentliche gottesdienstliche Versammlungen unter freiem Himmel gelten sollen. Dementsprechend werden auch in einer Rundverfügung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Innern vom 26. August 1874 (MinBl. f. d. innere Verw. S. 201), die zu dem Zwecke erlassen ist, mannigfachen Ungehörigkeiten und Ausschreitungen bei Abhaltung kirchlicher Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge entgegenzutreten, letztere zusammenfassend stets als „Aufzüge“ bezeichnet.

Die Strafkammer hat daher im Rechte geirrt, wenn sie, obgleich ein öffentlicher Aufzug nicht vorlag, auf die hier fragliche Feier die Ausnahmebestimmung des § 10 a. a. O. in Verbindung mit § 24 RWerG. zur Anwendung brachte. . . .

Nach alledem war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit die Angeklagten F. und R. freigesprochen sind, in Übereinstimmung mit dem Antrag des Ober-Reichsanwalts, wie geschehen, zu erkennen.“